

Anmeldung zur Gläubigerversammlung

betreffend die

**8,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018
der ALNO Aktiengesellschaft, Pfullendorf
im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 45 Mio.
(ISIN: DE000A1R1BR4 / WKN: A1R1BR)**

am Dienstag, den 26. September 2017 um 10:00 Uhr (MESZ)
am Sitz der ALNO AG, Heiligenberger Straße 47, 88630 Pfullendorf
(die **Gläubigerversammlung**)

Anleihegläubiger

Name, Vorname / Firma

Wohnort / Sitz

In meinem/unserem Depot befinden sich _____ Stück Teilschuldverschreibungen der EUR 45 Mio. 8,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018 der ALNO Aktiengesellschaft im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00, d.h. in einem Gesamtnennbetrag von EUR _____. Meine/unsere Teilschuldverschreibungen werden bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung bei meiner/ unserer Depotbank gesperrt gehalten, was durch einen separaten Sperrvermerk bestätigt wird.

Bitte ankreuzen:

- Ich/Wir werde(n) an der Gläubigerversammlung persönlich teilnehmen.
- Ich/Wir werde(n) mich/uns in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten oder die von der ALNO Aktiengesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Hinweis: Für die Vertretung sind Vollmachtsformulare auf der Internetseite der ALNO Aktiengesellschaft (<http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/>) hinterlegt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift oder sonstiger Abschluss der
Erklärung gemäß § 126b BGB)

Rechtliche Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts:

1. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss dem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister, der Better Orange IR & HV AG, spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung und damit bis 23. September 2017, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse zugehen:

ALNO AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
oder per E-Mail: alno@better-orange.de (bitte nur 1x senden)

Anleihegläubiger, die sich nicht spätestens bis zum 23. September 2017, 24:00 Uhr (MESZ), angemeldet haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

2. Anleihegläubiger müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (**Besonderer Nachweis**) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (**Sperrvermerk**) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet **Depotbank** ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung, mithin dem 26. September 2017, 24.00 Uhr (MESZ), beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der ALNO Aktiengesellschaft unter <http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/> abgerufen werden.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

3. Teilnehmer der Gläubigerversammlung müssen beim Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen. Das gilt auch für Vertreter eines Anleihegläubigers.
4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
6. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG). Das Stimmrecht kann dann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB, z.B. Brief, Fax oder E-Mail (eine Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich). Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der ALNO Aktiengesellschaft unter <http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/> abgerufen werden.
7. Anleihegläubiger, die keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können statt dessen auch dem von der ALNO Aktiengesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht mit Weisungen erteilen. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung dieser Vollmacht ist auf der Internetseite der ALNO Aktiengesellschaft <http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/> abrufbar.